

genau dem, was der hl. Benedikt von Nursia angeordnet hatte¹⁸⁾. Nach dieser Regelvorschrift sollte sich auch die Aufnahme von Novizen in dem Kloster, für das die „Statuten von Murbach“ bestimmt waren, vollziehen: ... *de susceptione novitiorum sicut regula docet ita agatur*¹⁹⁾. Das cap. 33 des Kapitulars von 816 aber schreibt vor: ... *res uero si quas habet* (d. h. der Novize) *parentibus suis commendat* (sic nach Hs. W!)²⁰⁾. Diese grundsätzliche Abweichung der Synode von 816 vom Regeltext, die für das wirtschaftliche und das innere Leben eines Klosters von einschneidender Bedeutung war²¹⁾, konnte keinem Abschreiber entgehen. Sie wäre auch in die „Statuta Murbacensia“ übernommen worden und in den Text der Hs. R, hätte das Kapitular von 816 die Vorlage dieser beiden Texte gebildet.

Das vom Verfasser der „Murbacher Statuten“ zitierte „capitulare“ kann somit nicht das Kapitular von 816 gewesen sein. Die abweichende Formulierung einzelner canones in den „Statuta Murbacensia“ und in R einerseits, im Kapitular von 816 andererseits, die verschiedene Anordnung der capitula in den drei Texten, fehlende canones in den „Statuta“ und in R und schließlich eine sachliche Differenz grundsätzlicher Natur zwischen dem Kapitular und den anderen beiden Texten lassen daher eine andere Erklärungsmöglichkeit in Erwägung ziehen: Die „Statuten von Murbach“ und der in R überlieferte Text müssen vor dem Kapitular von 816 entstanden sein. Diese unsere Ansicht von dem quellenkritischen Verhältnis der drei Texte zueinander wird nun ganz erheblich verstärkt, wenn wir im folgenden die inhaltlichen Divergenzen zwischen den „Statuta Murbacensia“ und dem Kapitular von 816 betrachten.

Schon erwähnt wurde, daß die „Statuten von Murbach“ 10 canones weniger aufweisen als das Kapitular von 816. Überhaupt ist es unverkennbar, daß letzteres logischer aufgebaut und besser durchkomponiert ist als die „Murbacher Statuten“. Cap. 8 und 9 der „Statuta Murbacensia“ über das Mandatum (die Fußwaschung) in der Fastenzeit und am Gründonnerstag, die sachlich zusammengehören, bilden denn auch im Kapitular von 816 ein einziges Kapitel. Dasselbe gilt für die cap. 22

¹⁸⁾ Regula s. Benedicti cap. 58.

¹⁹⁾ Albers 3, 88; vgl. auch Smaragdus, Expositio in regulam sancti Benedicti, Migne PL. 102, 902 f.

²⁰⁾ Vgl. auch die Textfassung bei Albers 3, 125 f. cap. 28.

²¹⁾ Zu den Gründen und der Bedeutung dieser Abweichung von der Regelvorschrift siehe J. Semmler, ZKG. 69 (1958) 276 f.